

www.e-rara.ch

Vergleichs-Instrument den Transit- und anderen Zohl Löblicher Stadt St.Gallen betreffend

Klosterdruckerei

St. Gallen, 1757

Stiftsbibliothek St. Gallen

Shelf Mark: SGST PS 1 Schubl. 2 Nr. 1.5

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-93421>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Vergleichs = INSTRUMENT

Den Transit - und anderen Zohl Löblicher Stadt
St. Gallen betreffend.

SU wissen seye hiemit : Demnach die Hochfürstl. St. Gallische
Gottshaus : Leuth von verschiedenen Nemteren sich vor einiger Zeit bey
Ihrem Gnädigsten Fürsten, und Herrn Herrn, 2c. unterthänigst be-
klagt : Ob von Seiten Löbl. benachbarter Stadt St. Gallen ihnen in
Zöhlen auf verschiedene Weiß beschwehrlische, denen alten zwischen dem Hoch-
fürstl. Stüft, und der Stadt vorhandenen Spruch, und Verträgen zuwider lauf-
fende Neuerungen zu gemuthet werden wolten, und deßwegen gebetten, ihnen di-
ser Sachen halber mit Landsherlicher Assistenz Gnädigst zu statten zu kommen ;
Löbl. Stadt hingegen von ernannten Spruch, und Verträgen keineswegs abzu-
gehen, sondern vielmehr nach denenselben in allem sich zu regulieren gedencket.

Damit nun diser Zwist : und Mißverstand in Nachbarlicher Liebe, und
Freundlichkeit gehoben werden möchte, seynd nach ehevoriger Uebung entzwischen
einer von Hochernannt : Ihro Hochfürstl. Gnaden diserhalben eigens angeordne-
ter Commission an einem, sodann denen von ersagt : Löbl. Stadt St. Gallen
hierzü Committierten Herren Abgeordneten an dem anderen Theil, mehrere
Freund : Nachbarliche Unterodungen, und Conferenzen abgehalten, und in sel-
ben sothane Anstände nach Anweisung der in medio ligenden Spruch, und Ver-
trägen in Güte gehoben, und zu allseitigem Vergnügen folgender Gestalten bey-
gelegt worden ; Und zwar

Erstens : Sollen alle Victualien, oder Lebens : Mittel, so die Gottshaus :
Leuthe zu ihrem Haus : Gebrauch, oder sonst anderwerthig hindurch führen, es
seye Obs, Kriese, Most, Wein, und anderes Getränk, auch Korn, Haaber,
Gersten, Erbs, Bohnen, und dergleichen Getreid ; Item Krauth, Ruben,
und andere Erd : Gewächs, wie auch Salz, welches von Obrigkeit wegen für
die Alte Landschaft bestimmt, und Contrahiert ist, deß Transits - Zohl halber be-
freyt verbleiben ; fahls aber ein Gottshaus : Mann einem anderen, der kein
Gottshaus : Mann, und deß Transit - Zohls nicht befreyet ist, derley Effecti um
den Lohn durch die Stadt : oder dero Gericht führen wurde, solle diser den Tran-
sit - Zohl zu bezahlen schuldig seyn ; Ingleichen

Andertens : Solle dasjenige, was die Gottshaus : Leuth zu Treibung ih-
rer Professionen, und Handtirungen gebrauchen, und nit in natura widerum
verschleissen, es seye an Eisen, Stahel, Kupfer, Zin, Bley, Mößsing, Sal-
peter, Schwefel, Leeder, Hampf, Flax, und andere Waaren, was Namen
sie haben mögen, von dem Transit - Zohl befreyt gelassen werden ; diejenige
Handwerks : Leuth aber, so durchführende Waaren nicht verarbeiten, sondern
ohnverarbeitset vil, oder wenig darvon verkauffen, so fort einen Handel damit
treiben, sollen von sothannen Waaren den Transit - Zohl zu bezahlen gehalten
seyn ; Und da

Drittens : Die Gottshaus : Leuth, Pferd, Viehe, Schaaf, Gaissen, l. h.
Schwein, 2c. wo sie damit herkommen möchten, durch die Stadt, und Gericht
füh-

STIFTSBIBLIOTHEK

Z 3,12

PS 1 Schubl. 2

ST. GALLEN

Nr. 1.5



führen, oder treiben, wofern es ihr Eigenthum, und nicht frömbden zugehöret, auch an Wein, Most, Obs, Viehe, und dergleichen, so auf dem Land außert der Stadt: Gerichten erkaufft worden, solle kein Zohl darvon abgeforderet; was sie aber von Stein, oder anderem Obs in der Stadt, und Gerichten verkauffen, oder auf den Marck bringen, vom Pferd zwey Pfening, und was auf denen Wägen zugeführt wird, für die Ledt gleichfahls zwey Pfening Zohl bezogen werden; was aber von Stein, und anderem Obs auf dem Kopf, oder sonst zu getragen wird, daß solle Zohls halber befreyt verbleiben; zumahlen, wann Gottshauß: Leuth Pferd, Ochsen, Kühe, Kälber, oder ander Viehe in der Stadt auf dem Marckt, oder dero Gerichten kauffen, ald verkauffen, der Zohl von dem Käufer, ohnangesehen es Burger, oder Frembde anbetreffe, bezogen werden. Anlangend

Vierdtens: Den Leinwand: Zohl, und andere darvon abhängende Gefäl-
le, solle ein jeder Gottshauß: Mann denen Verträgen gemäß von einem rohen
Tuch, so er eintweders selbst gemacht, oder in dem Land auf seine Gefahr hin,
und ohne Beding, wie es etwann bey der Stadt St. Gallischen Schau ausfal-
len möchte, wann er solches auf die Schau bringt, mehr nicht zu geben schuldig
seyn, als achtzehn Pfening für den Zohl, drey Pfening für das Maahl, und
ein Pfening für den Band, nebst neun Kreuzer Falttrager: Lohn; und so ein
Gottshauß: Mann in der Stadt ein rohes, oder weißes Tuch kaufft, und aus
der Stadt führen will (dessen er zu thuen allweegs befugt ist) hat er nach vorher
abgeschnittenem Zeichen per ein sechstel Ellen achtzehn Pfening Zohl, und
dem Mäßer für sein Lohn ein Kreuzer zu bezahlen, zu weiterem aber solle er nicht
verbunden seyn, noch angehalten werden mögen. Uebrigens aber solle Krafft
vergluchs de Anno 1670. Art. 6. der Leinwand: Mäßer das Tuch ehrlich, und
ohne Verspuhr Vor: oder Nachtheils müssen, so dann dem Gottshauß: Mann
seine Waar bis auf ein halb viertel Ellen bezahlen, und mithin die letzteren Ellen,
welche das vollkommen Maß nicht erreichen mögen, bezahlt werden, es wäre
dann, daß Käufer, und Verkäufer sich anverst vergleichen thäten, darbey es
sein verbleiben haben soll. Fahls die Gottshauß: Leuthe ihre Tücher in der
Stadt abbläichen lassen wolten, sollen sie laut Vertrag de Anno 1549. nicht
mehrers zu geben schuldig seyn, als von jedem Leinwand: Tuch drey Kreuzer
Walche: Geld, und sechs Kreuzer Feld: Geld, nebst ein Kreuzer Maß: Geld,
worinnen selbe, jedoch mit Vorbehalt der in dem Vertrag diserhalben enthaltenen
Clauful, weder gesteigeret, noch ihnen ein mehrers zugemuthet werden solle.

Fünftens: Den Frucht, und Korn: Zohl betreffend soll diser nach dem Ver-
trag de Anno 1670. Art. 10. abgeführt werden; nemlichen: Von der schwehren,
oder glatten Frucht, als Korn, Roggen, Waizen, Linset, und dergleichen von
einem Sack per 14. Viertel sibben leichte Pfening, betrift auf ein Viertel ein
Häller, und dann von der leichten Frucht von einem Sack per 16. Viertel sibben
Häller, thut von 1. bis 4. Viertel ein Pfening, von 5. bis 8. Viertel zwey
Pfening, von 9. bis 12. Viertel drey Pfening, von 13. bis 16. Viertel vier
Pfening; Nicht weniger

Sechstens: Sollen die Gottshauß: Leuthe von allen Kauffmanns: Waar-
ren, es seye einballierte Leinwand, Eisen, Sahel, Kupfer, Leeder, Pulver,
ausländischer Flax, Hampff, und anders, mit welchem sie Handel treiben, und
durch den Mehr: Kauff wiederum verschleiffen (worunter auch rohe Leinwanden,
die zum Verkauff durchgeführt werden, auch die Waaren der Krämer, so in des
Gottshauß Hof Handlung treiben, verstanden werden) wann sie solche durch die
Stadt, oder Gericht führen, den Transit: Zohl zu geben schuldig seyn, und zwar
von einem Pferd drey Kreuzer, von einem Waagen, oder Karren mit zwey
Pferden sechs Kreuzer, von einem solchen mit drey Pferden neun Kreuzer, von
einem Fuhrwerck mit vier, oder mehr Pferden bespannt fünfzehn Kreuzer, auch
von

von einem Salz-Faß (jedoch mit Ausschluß des Hochfürstl. Contract-Salzes)
drey und ein halben Kreuzer.

Was aber die Gottshaus-Leuth an Kauffmanns- oder anderen Waaren
nicht einballiert, und nur aus Noth, oder besserer Bequemlichkeit willen hin, und
her transportieren, oder solche auf dem Rücken durchtragen wurden, solle hie-
von kein Zohl abgeforderet, daß Hochfürstl. Stüft hingegen, und was imme-
diatè von selbigem abhanger, als Buchdruckerey, Apotec, Schmitten, und an-
deres Zohl frey gelassen werden; Und nun

Sibendens: Auf das Greed- und Waag-Geld zu kommen, solle ein
Gottshaus-Mann, falls er seine Waaren dahin aufzubehalten gibt, oder die
Waag gebraucht, die Gebühr zu folge der Communicierten Tariffen zu entrich-
ten schuldig seyn, widrigen falls aber aussert dem Transit-Zohl, wie bereits o-
ben erwehnt, zu nichts angehalten werden mögen.

Alles mit dem austruckentlichen Beding, und Vorbehalt, daß gegenwärti-
ge Handlung denen Spruch- und Verträgen kein Nachtheil, und Abbruch brin-
gen, noch in Zukunft in einem widrigen Verstand angezogen, oder ausgelegt
werden möge.

Dessen zu wahrem Urkunt, und mehrerer Bekräftigung seynd zwey gleich
lauffende Exemplaria gegenwärtiger Abhandlung aufgerichtet, mit Ihro Hoch-
fürstl. Gnaden, und des Hochfürstl. Stüfts, und Convents einerseits; ander-
seits Löblicher Stadt St. Gallen Secret-Insiglen bekräftiget, und von jedem
Theil eines zu handen genommen worden, so beschehen Stüft St. Gallen den 19.
Monats Tag April, nach der Gnadenreichen Geburt Christi unsers Erlösers,
und Seeligmachers gezehlt im tausend sieben hundert, sieben, und fünfzigsten
Jahre.

LS

LS

LS

set, so haben um diesem Umstand abhelfliche Maass zu geben, am angemessensten erachtet Burgern und Frembden, als es dann hiernit beschihet, alles unbedingte anhero bringen, kauffen, und verkauffen von Wein oder anderem Getrânck, so auf Muster beschihet, also und in der Meinung zu verbiethen, daß allen Burgern, und hinter Uns haushäblich sitzenden bey ihren aufhabenden Burger und Eyds, Pflichten untersaget seyn solle, unbedingter Weis Wein oder ander Getrânck nach einem anhero gebrachten Muster zu erkauffen; Ohnverburgerte hingegen, welche hierwider handeln, von jedemmahl, als es beschihet, mit einer Buß von fl. 30. ohne verschonen beleyet werden sollen.

Damit aber der gemeine Handel und Wandel hierdurch keinesweges behinderet werde, so wollen Burgern und Frembden zugestehen, daß erstere, wofern sie einig Getrânck von frembden auf Muster erkauffen, und deswegen Muster anhero kommen lassen wolten, den letzteren vorhin die ohnverweigerte Entrichtung des von Altem hero gesetzten Umgelds andingen, und dise zu solchem freywillig sich erklären sollen, ohne welche deutliche Abrede vorbestimmte Buß in alle weg gegen Frembde und Burger Platz hat.

Welcher Wein oder andere Getrânck dann in Fassen anhero geführet, und erst in der Stadt oder Gerichten verkauffet wird, von diesem hat der Verkäufer das gesetzte Umgeld ebenfahls zu entrichten.

Damit aber solcherley Getrânck richtig verumgeldet, und die Oberkeitliche Gebühr nicht, wie etwann viel beschehen, unterschlagen werde, sollen alle Burger und hier Gesessene bey ihren aufhabenden Eyden pflichtig seyn, alle solcherley Kauff dem Weinrichter sogleich anzuzeigen, das erkauffte durch solchen abmessen oder abtheilen zu lassen, von dem Werth des erkaufften Getrâncks den achtzehenden Pfénning inzubehalten, und an seine Behörde einzuliefern.

Und da nach alter Uebung die Entrichtung alles Umgeld den Verburgerten bey ihren Eyds und Gewissens Pflichten eingebunden, so haben auch von diesem Vorsahls wegen den Burgern und hinter Uns gesessenen ihre disörtliche Pflicht und Obligenheit auf gleiche Weis und in der Meinung anbefehlen und einschärfen wollen, wie dann gegen die Uebertreter mit solchem Ernst zu procediren entschlossen, als die Grösse des Verbrechens und Verachtung des theuren Eydes erforderet.

Darnach wisse sich Männiglich zu richten. Actum den 14.ten Aprilis 1757. gisten Jahrs.



1947/454

PS 1 Schubh 2

Nr. 1.5